



Betreff: Verordnung der Gemeinde Going am Wilden Kaiser über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten

Stellplatzverordnung und Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe der Gemeinde Going a.W.K.

Der Gemeinderat der Gemeinde Going am Wilden Kaiser hat mit Beschluss vom 08.03.2017 aufgrund der Ermächtigung des § 8 Absatz 6 der Tiroler Bauordnung 2011 - TBO 2011, LGBl. Nr. 57/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 94/2016, und des § 18 des Gesetzes vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO), LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung 81/2015, und § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Stellplatzverordnung) und die Erhebung einer Ausgleichsabgabe beschlossen:

Artikel I

§ 1 Allgemeines

- 1) Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.
- 2) Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher des Gebäudes oder der betreffenden baulichen Anlage.

- 3) Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten gemäß Punkt 1. gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 Meter, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich gewährleistet ist. Diese Entfernung kann überschritten werden, wenn
- aufgrund des Baubestandes oder aufgrund von Verkehrsbeschränkungen, wie insbesondere durch Fußgängerzonen, die Abstellmöglichkeiten nur in entsprechend größerer Entfernung geschaffen werden können oder
 - dies im Interesse der angestrebten Verkehrsberuhigung in bestimmten Gebieten zweckmäßig ist.
- In der Baubewilligung kann eine geringere als die im ersten Satz bestimmte Entfernung festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszweckes der betreffenden baulichen Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist, sofern nicht einer der in den lit. a und b genannten Gründe dem entgegensteht.
- 4) Falls bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl verschiedene Berechnungen möglich sind, so ist bei den baulichen Anlagen gemäß § 2 Punkte 3. bis 7. jene zu wählen, die eine höhere Stellplatzanzahl ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle, so ist bei den baulichen Anlagen gemäß § 2 Punkte 3. bis 7. immer auf ganze Zahlen aufzurunden

§ 2 Anzahl der Stellplätze

Für die folgenden Arten von baulichen Anlagen welche neu errichtet werden, wird die Zahl der hierfür erforderlichen Abstellplätze für Kraftfahrzeuge wie folgt festgelegt:

1 Gebäude in Going am Wilden Kaiser, die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen (Wohnbauvorhaben):

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m² Wohnnutzfläche	mehr als 110 m² Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet	1,4	2,1	2,4	2,5
Übriges Siedlungsgebiet	1,6	2,4	2,8	3,0

Nähere Bestimmungen zu § 2 Punkte 1. und 2.:

Entsprechend der Lage der Bauplätze innerhalb der Gemeinde wird zwischen dem Hauptsiedlungsgebiet und dem übrigen Siedlungsgebiet unterschieden.

Hauptsiedlungsgebiet sind jene Teile des Siedlungsgebietes, von denen aus der Ortskern fußläufig innerhalb von 15 bis 20 Minuten erreichbar ist. Zum Ortskern gehören jene Teile des Siedlungsgebietes, die eine verdichtete Bebauung aufweisen und in denen sich die der zentralörtlichen Bedeutung der jeweiligen Gemeinde entsprechenden Einrichtungen befinden.

Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

- a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
- b) Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden. Die errechnete Anzahl der Stellplätze gemäß § 2 Punkte 1. ist nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2011 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen errechneten Anzahl der Stellplätze gemäß § 2 Punkte 1. nicht überschreiten. Weiteres ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

2. **Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermietung:**

Hotels und Pensionen ohne Restaurantanteil, Privatzimmervermietung:

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 3 Betten	1,0 mindestens jedoch 2,0
je Appartement	1,0 mindestens jedoch 2,0

Hotels und Pensionen mit Restaurantanteil:

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 3 Betten	1,0 mindestens jedoch 2,0
je Appartement	1,0 mindestens jedoch 2,0
zusätzlich je 8 Sitzplätze	1,0

Restaurantants, Gaststätten, Tanzlokale, Ausflugsgaststätten, Gastgärten und dgl.:

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 5 Sitzplätze	1,0

3. **Verkaufsstätten:**

Läden, Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr (bis 150 m² Nutzfläche):

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 20 m ² Nutzfläche	1,0 mindestens jedoch 3,0

Einkaufszentren, Warenhäuser, Supermärkte und dergleichen (ab 150 m² Nutzfläche):

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 30 m ² Nutzfläche	1,0 mindestens jedoch 3,0

4. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen:

Büro und Verwaltungsräume allgemein:

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 30 m ² Nutzfläche	1,0 mindestens jedoch 3,0

Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Bank-, Beratungsräume, Arztpraxen etc.):

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 20 m ² Nutzfläche	1,0 mindestens jedoch 3,0

5. Sonstige gewerbliche Anlagen:

Gewerbebetriebe:

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 50 m ² Nutzfläche	1,0
zzgl. je 3 Beschäftigte	1,0

Lagerräume, Lagergebäude

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 100 m ² Nutzfläche oder	1,0
je 5 Beschäftigte	1,0

6. Versammlungsstätten:

Bauten für Veranstaltungen mit örtlicher Bedeutung:

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 8 m ² Nutzfläche oder je 5 Sitzplätze	1,0

7. Sportstätten:

Sportstätten mit örtlicher Bedeutung:

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 10 m ² Tribünenfläche oder je 20 Sitzplätze	1,0

Artikel II

§ 1 Ausgleichsabgabe

Die Gemeinde Going am Wilden Kaiser erhebt eine Ausgleichsabgabe

Artikel III

§ 3 In -Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Stellplatzverordnungen außer Kraft.

Jeder Gemeindebewohner, der sich durch diesen Beschluss des Gemeinderates in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist von zwei Wochen beim Gemeindeamt der Gemeinde Going am Wilden Kaiser eine schriftlich begründete Aufsichtsbeschwerde gemäß § 115 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 erheben.

Alexander Hochfilzer
Bürgermeister



Angeschlagen am: 09.03.2017

Abgenommen am: _____

Gemeinde Going am Wilden Kaiser

6353 Going a.W.K. · Kirchplatz 1a · Tirol · Austria T: +43 (0) 5358 2427 F: +43 (0) 5358 3606
gemeinde@going.tirol.gv.at · www.going.tirol.gv.at